

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 517. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Verlängerung von Teil A des Beschlusses der 493. Sitzung
(schriftliche Beschlussfassung) zur substitutionsgestützten
Behandlung Opioidabhängiger**

mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Der Bewertungsausschuss beschließt, die Regelungen in Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) bezüglich der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger um ein Quartal bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 8. Dezember 2020 prüfen, ob eine weitere Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen des vorgenannten Beschlusses erforderlich ist.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 517. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Verlängerung von Teil A des Beschlusses der 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Bewertungsausschuss hat mit Teil A des Beschlusses in seiner 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) befristet vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 die Gebührenordnungsposition (GOP) 01953 für die substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger mit einem Depotpräparat in den Abschnitt 1.8 EBM aufgenommen. Mit der GOP werden die subkutane Applikation eines Depotpräparates und die Betreuung im Rahmen der Nachsorge bei Behandlung mit einem Depotpräparat abgebildet. Gemäß der Protokollnotiz zu Beschlussteil A prüft der Bewertungsausschuss bis zum 31. August 2020, ob eine Anpassung der Regelungen des Beschlussteils und/oder der GOP 01949 erforderlich ist.

3. Regelungsinhalt

Nach erfolgter Prüfung der befristeten Regelungen verlängert der Bewertungsausschuss Teil A des in seiner 493. Sitzung gefassten Beschlusses um ein Quartal bis zum 31. Dezember 2020. Gemäß der Protokollnotiz wird der Bewertungsausschuss bis zum 8. Dezember 2020 prüfen, ob eine Anpassung der Regelungen erforderlich ist.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.